

# FR\_GERICHTE 501 2020 16 vom 16. Oktober 2020

FR Kantonsgericht, 2020-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_501\\_2020\\_16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2020_16)

FR: FR\_GERICHTE 501 2020 16 du 16 octobre 2020

IT: FR\_GERICHTE 501 2020 16 del 16 ottobre 2020

## Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

## Erwägungen

### E. 1.1

Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Im vorliegenden Fall richtet sich die Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil des Polizeirichters und ist damit zulässig. Die Privatklägerin, die bezüglich ihrer zivilrechtlichen Ansprüche erstinstanzlich unterlegen ist, ist zur Berufung legitimiert (382 Abs. 1 i.V.m. mit Art. 104 Abs. 1, 122 Abs. 1 und 126 Abs.

### E. 1.2

Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Art. 384 Bst. a StPO beginnt die Rechtsmittelfrist im Falle eines Urteils mit der Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs. Das Urteilsdispositiv wurde der Privatklägerin am 29. November 2020 postalisch zugestellt (DO PR, act. 26b). Die Berufungsanmeldung erfolgte mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 (DO PR, act. 30) und somit offensichtlich form- und fristgerecht.

### E. 1.3

Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt, und welche Beweisanträge sie stellt (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das begründete Urteil wurde der Privatklägerin am 24. Dezember 2019 zugestellt (DO PR, act. 32b). Die schriftliche Berufungserklärung der Privatklägerin erfolgte am 10. Januar 2020 und somit fristgerecht. Das erstinstanzliche Urteil wird darin vollumfänglich angefochten (Art. 399 Abs. 3 Bst. a StPO), und die entsprechenden Rechtsbegehren sind präzise formuliert. Die Berufungserklärung entspricht den gesetzlichen Anforderungen; auf die Berufung der Privatklägerin ist folglich einzutreten. Beweisanträge haben die Parteien keine gestellt, und es ist auch nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Beweise abzunehmen wären.

### E. 1.4

Gemäss Art. 400 Abs. 3 StPO können die anderen Parteien innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich Nichteintreten beantragen, der Antrag muss begründet sein (Bst. a), oder Anschlussberufung erklären (Bst. b). Mit Verfügung vom 13. Februar

2020 wurde der Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft eine Frist von 20 Tagen gesetzt, um Nichteintreten zu beantragen oder Anschlussberufung zu erklären. Keiner der Vorgenannten hat Nichteintreten beantragt oder Anschlussberufung erklärt. Die H. \_\_\_\_\_ hat keine Berufung eingereicht. Sie hat im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung. Dieses Urteil ist ihr aber zur Information zuzustellen.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 14

### **E. 1.5**

Gemäss Art. 406 Abs. 2 StPO kann das Berufungsgericht die Berufung namentlich dann in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist (Bst. a) sowie wenn Urteile eines Einzelgerichts Gegenstand der Berufung sind (Bst. b). Diesfalls setzt die Verfahrensleitung der Partei, welche Berufung erklärt hat, Frist zur schriftlichen Begründung (Art. 406 Abs. 3 StPO). Das anschliessende Verfahren richtet sich nach Artikel 390 Absätze 2–4 (Abs. 4). Ist das Rechtsmittel nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so stellt die Verfahrensleitung den anderen Parteien und der Vorinstanz die Rechtsmittelschrift zur Stellungnahme zu (Art. 390 Abs. 2 StPO). Im vorliegenden Fall bildet das Urteil eines Einzelgerichts Gegenstand der Berufung, und die Anwesenheit der beschuldigten Person ist nicht erforderlich. Die Privatklägerin hat bereits in ihrer Berufungserklärung die Durchführung des schriftlichen Verfahrens beantragt. Die Beschuldigte hat sich damit einverstanden erklärt (s. Berufungserklärung i.S. F. \_\_\_\_\_ vom 16. Januar 2020). Die Privatklägerin hat ihre Berufung in der Folge innert der ihr gesetzten Frist schriftlich begründet. Die Begründung genügt den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO. Zur Stellungnahme eingeladen, haben die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz erklärt, auf eine Stellungnahme zu verzichten bzw. keine Bemerkungen zu haben. Die Beschuldigte hat auf Abweisung der Berufung geschlossen, dies mit Ausnahme des Entscheids über die beantragte anteilmässige Rückerstattung der im Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht geleisteten Sicherheit, den sie ins Ermessen des Gerichts legt.

### **E. 1.6**

Im Rahmen einer Berufung überprüft der Strafappellationshof den vorinstanzlichen Entscheid frei bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Er ist in seinem Entscheid weder an die Begründung der Parteien noch an deren Anträge gebunden, ausser wenn er Zivilklagen beurteilt. Er darf Entscheide nicht zum Nachteil der verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Art. 391 Abs. 1 und 2 StPO). Der Strafappellationshof verfügt somit grundsätzlich über eine umfassende Überprüfungsbefugnis (SCHMID/JOSITSCH, StPO-Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 398 N. 7 f.). Der Strafappellationshof überprüft das erstinstanzliche Urteil allerdings nur in den angefochtenen Punkten, kann aber zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheide zu verhindern (Art. 404 Abs. 1 StPO; vgl. BGE 139 IV 282 E. 2.3.1).

### **E. 1.7**

Die Privatklägerin hat das Urteil des Polizeirichters vollumfänglich angefochten. Somit hat die Berufung in diesem Umfang aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO).

## **E. 2**

Der Beschuldigte wird vorgeworfen, am 12. Dezember 2015 auf der Liegenschaft C.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ durch Unterlassung fahrlässig eine Feuersbrunst verursacht zu haben, wobei das sich auf der Liegenschaft befindliche Ofenhaus stark beschädigt wurde. Die Unterlassung besteht gemäss Anklageschrift darin, dass die Beschuldigte ihren Schwiegervater F.\_\_\_\_\_ gewähren und sich von ihm zum Brotbacken in Sandsteinofen bewegen liess. Dadurch sei die Beschuldigte ihrer (aus dem Pachtvertrag fliessenden) Garantenpflicht nicht nachgekommen (vgl. Anklageschrift vom 21.2.2019, DO PR, act. 1, Ziff. 1.4 S. 3).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 222 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 14 Der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst macht sich derjenige Täter schuldig, der unge- wollt eine Feuersbrunst verursacht, die jemand anderen schädigt oder die eine Gemeingefahr her- beiführt, weil er eine Sorgfaltspflicht missachtete, die voraussehbar war und die bei pflichtgemäs- sen Handeln mit hoher Wahrscheinlichkeit vermeidbar gewesen wäre. Pflichtwidrige Unvorsichtig- keit ist anzunehmen, wenn ein gesetzgeberischer Erlass, Reglemente, Betriebsvorschriften, aner- kannte Regeln für die Ausübung gefährlicher Tätigkeiten usw. ein sorgfältiges Verhalten bei feuer- gefährlichen Tätigkeiten vorschreiben. Daneben genügen auch allgemeine Grundsätze, wie z.B. dass derjenige, welcher einen Gefahrenzustand schafft, alles Zumutbare tun muss, damit die Ge- fahr zu keiner Verletzung fremder Rechtsgüter führt. Der Erfolg muss zumindest vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein. Dies ist dann der Fall, wenn entweder auf die gefährliche Tätigkeit hätte verzichtet werden können oder bei Beachtung der geforderten Sorgfalt der Erfolgseintritt hätte ver- hindert werden können. Bei der Beurteilung des fahrlässigen Handelns ist den Umständen und den individuellen persönlichen Verhältnissen des Täters Rechnung zu tragen. Es ist mithin danach zu fragen, was ein gewissenhafter und besonnener Mensch mit der Ausbildung und den individu- ellen Fähigkeiten des Täters in der fraglichen Situation getan oder unterlassen hätte (BSK StGB- ROELLI, 4. Aufl. 2018, Art. 222 N. 8). Eine Straftat kann auch durch pflichtwidriges Unterlassen (Art. 11 StGB) begangen werden. Voraussetzung ist in diesem Fall eine Rechtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung (Garantenstellung) sowie die Möglichkeit, diese Handlung vorzunehmen. Eine Garantenstellung kann sich insbesondere aus Gesetz, Vertrag, einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemein- schaft oder der Schaffung einer Gefahr ergeben (Art. 11 Abs. 2 StGB). Ein sog. unechtes Unter- lassungsdelikt liegt vor, wenn im Gesetz wenigstens die Herbeiführung des Erfolgs durch Tun aus- drücklich mit Strafe bedroht wird, der Beschuldigte durch sein Tun den Erfolg tatsächlich hätte ab- wenden können und infolge seiner Garantenstellung dazu auch verpflichtet war, sodass die Un- terlassung der Erfolgsherbeiführung durch aktives Tun als gleichwertig erscheint. Für die Annahme einer Garantenstellung genügt nicht jede, sondern nur eine qualifizierte Rechtspflicht. Dabei unter- scheiden Rechtsprechung und Lehre zwischen Obhutspflichten, d.h. Garantenstellungen zum Schutz eines bestimmten Rechtsgutes gegen alle ihm drohenden Gefahren, und Überwachungs- pflichten, d.h. Garantenstellungen zur Überwachung bestimmter Gefahrenquellen zum Schutze unbestimmt vieler Rechtsgüter (BGE 141 IV 249 E. 1.1; 134 IV 255 E. 4.2.1, mit Hinweisen). Die Handlungsweise ist pflicht-, d.h. sorgfaltswidrig, wenn der Täter im

Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften (Urteil BGer 1C\_438/2016 vom 18. Mai 2017 E. 4.2 mit Hinweisen.). Gemäss Art. 32 Abs. 1 Reglement über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVR) muss jede Person mit Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, insbesondere mit Feuer und offenen Flammen, sowie mit feuergefährlichen Stoffen und Waren vorsichtig umgehen. Die Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen sehen vor, dass brennbare Materialien von Feuerstellen, Feuerungsanlagen, Kochherden, elektrischen Einrichtungen und dergleichen so weit entfernt sein müssen, dass keine Brand- oder Explosionsgefahr entstehen kann (Art. 3.2 Ziffer 1; Version 2015).

## **E. 2.2**

Aufgrund der Akten und den Einvernahmen der betroffenen Personen erachtet der Strafallationshof folgenden Sachverhalt für erstellt.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 14 Die Beschuldigte und ihr Ehemann E.\_\_\_\_\_ waren im fraglichen Zeitpunkt (und sind es heute noch) Pächter des landwirtschaftlichen Heimwesens C.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_, das im Eigentum von G.\_\_\_\_\_ sel. stand (heute von dessen Alleinerbin A.\_\_\_\_\_; DO PR, act. 17 f.). Gemäss den Aussagen der Beschuldigten und von F.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ äusserte F.\_\_\_\_\_, Schwiegervater der Beschuldigten und ehemaliger Pächter, gegenüber der Beschuldigten und deren Ehemann den Wunsch, den Sandsteinofen, der sich im Ofenhaus befand, einzuheizen, um darin Brot zu backen (DO StA, act. 2051 Zeilen 41 f., 2061 Zeilen 125–128, 3003 Zeilen 65 f.; DO PR, act. 21/5, 21/6). Die Beschuldigte und ihr Ehemann waren damit einverstanden, verlangten jedoch, dass F.\_\_\_\_\_ zuerst den sich im Ofenhaus befindlichen Kehricht herausräumte. Einige Tage vor dem Brand begann F.\_\_\_\_\_, den Ofen mit Holzresten, welche sich im Ofenhaus befanden, einzufeuern (DO PR, act. 21/4, 21/5 f.; DO StA, act. 2051 Zeilen 41–50, 2061 Zeilen 126–130, 2067 Zeilen 94, 101–104, 3003 Zeilen 61–67). Bevor F.\_\_\_\_\_ den Ofen einheizte, räumte er das Ofenhaus wie von der Beschuldigten verlangt aus (DO StA, act. 2067 Zeile 101, 104, 3002 Zeilen 46–52, 3004 Zeilen 100–102, 3005 Zeilen 134 f.). Als F.\_\_\_\_\_ begann, den Steinofen einzuheizen, sei dies die erste Benützung dieses Ofens seit dem 1. Januar 2008 gewesen. Dabei habe er langsam, ohne Brandbeschleuniger, gefeuert und dafür alte Hobel, Besenstiele wie auch anderes Holz verwendet, während er das Ofenhaus aufgeräumt habe. Das Anfeuern habe gemäss der Beschuldigten 2-3 Tage gedauert (DO STA, act. 2051), Zeilen 47 ff.). Namentlich habe er auch Reiswellen (sog. «Wädelen», d.h. zum Anfeuern bestimmte Reisigbündel) verwendet, die im Ofenhaus lagen (DO StA, act. 3003 Zeilen 59 f.; act. 2067 Zeile 96, 2061 Zeile 127). An den Abenden schaute F.\_\_\_\_\_ jeweils nach dem Ofen und schob dabei die Glut nach hinten. Am 12. Dezember 2015 räumte F.\_\_\_\_\_ das Innere des Ofenhauses noch (DO StA, act. 2067 Zeilen 101–104, 3003 Zeilen 62–66, 3004 Zeilen 95–97, 3005 Zeilen 138 f., 146; DO PR act. 21/4, 21/6, 21/7 f.). Das Ziel sei gewesen, zum letzten Mal in dem Steinofen Brot zu backen, da die Pacht per Ende Jahr gekündigt worden war. Dies sei am 12. Dezember 2015 zwischen zirka 13.00 Uhr und 16.00 Uhr auch getan worden. Die Beschuldigte bereitete das Brot (ca. 10 kg) zum Backen vor und schob es um 13.00 Uhr

zusammen mit ihrem Schwiegervater hinein; um 14.45 Uhr wendete sie es. Zwischen 15.15 Uhr und 16.00 Uhr nahm die Beschuldigte das Brot aus dem Ofen, in dem sich Glutreste befanden. F.\_\_\_\_\_ sei die ganze Zeit dabei geblieben. Er habe dann die Asche nach hinten geschoben und sicher noch 2-3- mal kontrolliert. Danach war die Beschuldigte nicht mehr im Ofenhaus. Nach dem Backen, um 16.00 Uhr, habe es noch Glutreste in der Höhe von 5 cm, auf einer Fläche von 50 cm (Länge) auf 50 cm (Breite), gehabt, welche nicht ausgelöscht worden seien. Die Glutreste habe man so im Ofen gelassen, bis sie komplett erloschen sein würden. Es habe keine Probleme mit dem Backen gegeben, die Brote seien gelungen und nicht schwarz geworden (DO PR act. 21/7 f.; DO StA, act. 2047 Zeilen 11 ff., 3005 Zeilen 138 ff.). Gegen 18.00 Uhr schloss F.\_\_\_\_\_ die Kaminzüge und stellte eine fixierte Metalltüre vor den Ofen. Er sei nach eigenen Angaben der letzte gewesen, der aus dem Ofenhaus gekommen sei (DO STA act. 2067 Zeilen 106–108, 3005 Zeilen 148–150; DO PR, act. 21/4). Die letzte Kontrolle habe er um 18.00 Uhr ausgeführt. Dabei habe er die Aussenseite des Ofens nicht berührt. Der Brand sei gemäss F.\_\_\_\_\_ innerhalb einer Stunde nach dem letzten Kontrollgang ausgebrochen. Auch E.\_\_\_\_\_ begab sich nach dem Melken, ca. gegen 18.00 Uhr, nochmals ins Ofenhaus und sah, dass es im Ofen noch Glut hatte (DO PR, act. 21/6). Zwischen 19.15 und 19.30 Uhr klopfte ein Nachbar und meldete, dass das Ofenhaus in Flammen stehe (DO StA, act. 2047 Zeile 23, 2051 Zeile 26). Um 19.30 Uhr ging bei der Polizei die Meldung ein, dass das Ofenhaus in Flammen stand (DO StA, act. 2041, 2042).

Kantonsgericht KG Seite 8 von 14 F.\_\_\_\_\_ sagte am 6. November 2017 gegenüber dem Staatsanwalt aus, dass sich noch Reiswellen im Ofenhaus «hinter» dem Standsteinofen befunden hätten (DO StA, act 3002 Zeilen 48 bis 49). Anlässlich der Verhandlung erklärte F.\_\_\_\_\_, dass seit 1956 stets Reiswellen auf dem hinteren Teil des Kamins gelagert und beim Einfeuern nie entfernt worden seien, auch nicht am 12. Dezember 2015 (DO PR, act. 21/4). E.\_\_\_\_\_ bestätigte, dass sich vielleicht noch 12 bis 20 ältere Reiswellen im Ofenhaus befunden hätten (DO StA, act. 3004 Zeilen 103 f.). Er habe an diesem Tag, das heisst am 12. Dezember 2015, jedoch nicht darauf geachtet (DO PR, act. 21/6). Auch die Beschuldigte habe an diesem Tag nicht darauf geachtet, ob sich Reiswellen auf dem Ofen befanden (DO PR, act. 21/8). Reste dieser Reiswellen sind auf einem Foto ersichtlich, welches nach dem Brand aufgenommen wurde; sie befinden sich links neben dem Steinofen am Boden sowie auf dem Steinofen halblinks hinter dem Kamin und rechts davon (DO StA, act. 2111, act. 2044 unteres Foto). Kaminfeger K.\_\_\_\_\_ sagte gegenüber der Polizei aus, die Feuerwehr habe ihm gesagt, rund um und auf dem ganzen Steinbackofen hätten Reiswellen herumgelegen (DO StA, act. 2088 Zeilen 21 ff.). Der Steinbackofen ist bündig zur Rückwand des Ofenhauses, und dessen Mauern sind gemäss E.\_\_\_\_\_ teilweise einen halben Meter dick (DO StA, act. 3004 Zeile 113).

### **E. 2.3.1**

In rechtlicher Hinsicht erwog der Polizeirichter, was folgt. Es liege kein Bericht vor, welcher die Gründe des Brandes wissenschaftlich erklären würde, insbesondere nicht den Umstand, dass der Brand erst Stunden nach dem Brotbacken ausbrach. Feuerinspektor L.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, beschrieb die Umstände des Schadens wie folgt: Durch das Einheizen des lange nicht gebrauchten Stein-Backofens konnten sich Reiswellen entzünden, welche auf dem Ofen gelagert wurden (DO StA, act. 8016). Kaminfeger K.\_\_\_\_\_ vermutet aufgrund seiner Besichtigung der Brandstelle am 13. Dezember 2015, es hätten sich zu viele brennbare Materialien rund um den Ofen befunden, welche sich durch einen

überspringenden Funken entzündet hätten (DO StA, act. 2088 Zeilen 17–19). Diese Einschätzung deckte sich mit den Gegebenheiten sowie der Einschätzung der Schadensanalyse der H.\_\_\_\_\_. F.\_\_\_\_\_ vermutet dagegen einen Hitzestau im Innern des Ofens als Auslöser des Brandes. Von einem Kaminbrand geht er nicht aus (DO StA, act. 2067 Zeilen 108–111; DO PR act. 21/5). An den Aussagen von Kaminfeger K.\_\_\_\_\_ über ein Feuerungsverbot sowie an dessen Aussage, er habe den Steinofen regelmässig selber gerusst, bestehen gemäss Polizeirichter erhebliche Zweifel, insbesondere da die entsprechenden Quittungen nicht von K.\_\_\_\_\_ unterschrieben sind und kein Feuerungsverbot bestand (DO StA, act. 3009 Zeilen 20–27, act. 2028 ff.). Auf Fotoaufnahmen sind die Reste der Reiswellen auf und neben dem Ofen ersichtlich und ebenso, dass der Ofen einen offenen Eingang und Spalten aufweist (DO StA, act. 2044, 2111, 2112). Deswegen hielt es der Polizeirichter für erstellt, dass es sich nicht um einen Kaminbrand gehandelt hatte. Auf eine Dritteinwirkung weist nichts hin. Unter diesen Umständen stand für den Polizeirichter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass der Brand die Folge des Einfeuerns und des Umstands war, dass die Reiswellen nicht aus dessen unmittelbarer Umgebung entfernt worden waren. Hingegen hielt es der Polizeirichter nicht für erstellt, dass das Ofenhaus «abgesprochen» war, d.h. es bestand kein Feuerungsverbot, dies entgegen den Behauptungen von K.\_\_\_\_\_ und von A.\_\_\_\_\_ bzw. G.\_\_\_\_\_ (DO StA, act. 3001 Zeilen 24 f., 3009 Zeile 23; DO PR act. 21/9). Demnach musste niemand annehmen, dass dieser nicht benutzt werden durfte. Der Sandsteinofen war aber nach Aussage aller Beteiligten lange Zeit nicht benutzt und der Kamin nicht gerusst wor-

Kantonsgericht KG Seite 9 von 14 den (DO StA, act. 2052 Zeilen 100–102, 2054 Zeilen 133–137, 2061 Zeilen 123–126 und 141–145, 2068 Zeilen 148 f., 3003 Zeilen 75–77, 3004 Zeilen 105–109; DO PR act. 21/5). Der Polizeirichter verurteilte F.\_\_\_\_\_ wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst, da er die Reiswellen nicht aus der unmittelbaren Umgebung des Steinofens entfernt hatte. Er hätte als die Person, welche das Feuer entfachte und somit die Gefahrenquelle schuf, dafür Sorge tragen müssen, dass das Feuer nicht um sich greift. Mit Urteil von heute schloss sich der Strafappellationshof dieser Auffassung an und bestätigte die Verurteilung F.\_\_\_\_\_.s. Bezüglich der Beschuldigten erwog der Polizeirichter hingegen, die ihr vorgeworfene Handlung bzw. Unterlassung stelle keine Sorgfaltspflichtverletzung dar. Da F.\_\_\_\_\_ Erfahrung beim Einfeuern des Ofens hatte und die Beschuldigte und ihr Ehemann ihm auftrugen, den brennbaren Kehrriech zu räumen, was auch geschah, habe die Beschuldigte nicht damit rechnen müssen, dass F.\_\_\_\_\_ sich unsorgfältig verhalten werde. Zudem hatte die Beschuldigte über F.\_\_\_\_\_ keine Aufsichtspflicht und es bestünden auch keine Anhaltspunkte, dass dieser einer Aufsicht bedürft hätte. Die Beschuldigte habe sich darauf verlassen können, dass F.\_\_\_\_\_ alle notwendige Sorgfalt walten liess, sodass das Gewährenlassen keine Sorgfaltspflichtverletzung darstellte. Dass sie selber die Reiswellen hätte wegräumen oder für deren Entfernung hätte besorgt sein müssen, werde ihr von der Anklage nicht vorgeworfen. Zudem sei es unter den gegebenen Umständen glaubhaft, dass sie sich am fraglichen Tag nicht darauf achtete. Dementsprechend sprach der Polizeirichter die Beschuldigte vom Vorwurf der fahrlässigen Brandstiftung durch Unterlassen frei. Ob der Beschuldigten aufgrund von Gesetz oder aufgrund der Schaffung einer konkreten Gefahr eine Garantenstellung zugekommen sei, liess der Polizeirichter dabei offen (Urteil, S. 6 f. Ziff. 4).

### E. 2.3.2

Die Privatklägerin bringt in ihrer Berufung vor, die Beschuldigte habe aus mehreren Gründen eine Garantenstellung gehabt. Erstens sei sie aufgrund des Gesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (Art. 21a Abs. 1 LPG, SR 221.213.2) verpflichtet gewesen, Sorge zum Pachtgegenstand – und damit auch zum Ofenhaus – zu tragen. Überlasse sie den Pachtgegenstand einem Familienangehörigen, müsse dies unter ihrer Verantwortung und Aufsicht geschehen. Zweitens sei die Beschuldigte auch gestützt auf den Pachtvertrag verpflichtet gewesen, die Befuerung des Sandsteinofens durch F. \_\_\_\_\_ zu überwachen, da sie als Pächterin auch für den Unterhalt des Ofenhauses zuständig gewesen sei. Drittens habe die Beschuldigte auch eine Gefahr geschaffen, da sie F. \_\_\_\_\_ den Sandsteinofen einheizen liess und ihn anschliessend nicht überwachte. Weiter bringt die Privatklägerin vor, die Beschuldigte habe sich pflichtwidrig unvorsichtig verhalten und die zitierte Brandschutzrichtlinie der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen von 2015 verletzt, indem sie zusammen mit ihrem Ehemann und dessen Vater F. \_\_\_\_\_ den Sandsteinofen ohne vorgängige Kontrolle einheizte, obwohl sich auf dem Ofen Reiswellen und im Ofenhaus diverse leicht brennbare Abfälle befanden, und nach dem Backen die Glutreste nicht löschten und unbewacht im Ofen zurückliessen (Berufung, S. 4–8). Die Beschuldigte bestreitet in ihrer Berufungsantwort das Vorliegen einer Garantenstellung aus Gesetz oder Vertrag. Ebenfalls habe sie keine Sorgfaltspflicht verletzt, da F. \_\_\_\_\_ über grosse Erfahrung verfügt habe und mit dem Ofen vertraut gewesen sei. Für weitere Anweisungen oder eine Überwachung habe es (deshalb) keinen Anlass gegeben.

### E. 2.3.3

Gemäss Anklageschrift wird der Beschuldigten vorgeworfen, sie habe am 12. Dezember 2015 in D. \_\_\_\_\_, C. \_\_\_\_\_, in Verletzung ihrer sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Garantenstellung ihren Schwiegervater F. \_\_\_\_\_ gewähren und sich von ihm zum Brotbacken

Kantonsgericht KG Seite 10 von 14 im Sandsteinofen bewegen lassen. Auf diese Weise habe die Beschuldigte fahrlässig eine Feuersbrunst mitverursacht (DO PR, act. 1, Ziff. 1.4 S. 3). Der Polizeirichter hat letztlich offengelassen, ob die Beschuldigte eine Garantenstellung innehatte. Ob sich diese Garantenstellung aus dem Pachtvertrag ergibt, hat er nicht geprüft (Urteil, S. 6 f. Ziff. 4). Gemäss Privatklägerin sei dies aber der Fall. Dem damals geltenden Pachtvertrag vom 12. Dezember 2007 lässt sich – bezüglich des Ofenhauses – einzig entnehmen, dass der Pächter sich verpflichtet, für dessen Unterhalt besorgt zu sein (Ziff. 7: Der Pächter verpflichtet sich, das Land in sachkundiger Weise zu bewirtschaften, die Grundstücke in gutem Kulturzustand zu erhalten und für den Unterhalt von Drainagen, Gebäuden [darunter das Ofenhaus, vgl. Ziff. 1b], Plätzen, Wegen, Schächten, Umzäunungen, Obstbäumen usw. besorgt zu sein.) (DO STA, act. 2071 ff.). Daraus lässt sich keine qualifizierte Rechtspflicht im Sinne der Rechtsprechung ableiten; allein aufgrund der Tatsache, dass die Beschuldigte zum Unterhalt der Gebäude verpflichtet war, kann nicht gefolgert werden, sie sei verpflichtet gewesen, das Ofenhaus gegen alle diesem drohende Gefahren zu schützen. Gemäss Privatklägerin habe die Beschuldigte weiter auch gestützt auf das Gesetz (Art. 21a LPG) und aufgrund der Schaffung einer Gefahr eine Garantenstellung innegehabt. Es ist fraglich, ob diese Frage hier überhaupt geprüft werden kann, ohne den Anklagegrundsatz (Art. 9 StPO, vgl. dazu etwa BGE 143 IV 63 E. 2.2) zu verletzen. Dies kann aber offenbleiben, da sich – wie zu zei-

gen sein wird – auch daraus keine Strafbarkeit der Beschuldigten ergibt. Im vorliegenden Fall wurde die Gefahr – nämlich das Einheizen des Steinofens und der Unterhalt des Feuers – offensichtlich von F. \_\_\_\_\_ geschaffen. Dass die Beschuldigte den Brotteig vorbereitete, die Brote in den Ofen schob, sie wendete und am Schluss aus dem Ofen nahm, ändert daran nichts, war doch F. \_\_\_\_\_ während des Backvorgangs die ganze Zeit anwesend und schob am Ende die Glut nach hinten und kontrollierte noch 2-3-mal. Es herrschte klare Arbeitsteilung (DO StA, act. 3005 Zeilen 131, 141 f., 146 ff.). Aus den Akten ergibt sich keinerlei Hinweis darauf, dass die Beschuldigte am Einfeuern beteiligt gewesen wäre (vgl. insb. DO StA, act. 3002 ff.), dies entgegen der Behauptung der Privatklägerin, die Beschuldigte und ihr Mann hätten den Sandsteinofen «zusammen» mit F. \_\_\_\_\_ eingeheizt (Berufung, S. 7 Absatz 2). Hätte die Beschuldigte – allein oder zusammen mit weiteren Personen – den Steinofen eingeheizt oder das Feuer unterhalten, wäre ihr kein unechtes Unterlassungsdelikt im Sinne von Art. 11 StGB, sondern vielmehr ein Tätigkeitsdelikt vorzuwerfen, was sich aus der Anklageschrift eben gerade nicht ergibt. Hingegen sieht Art. 21a LPG vor, dass der Pächter den Pachtgegenstand sorgfältig bewirtschaften und namentlich für eine nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens sorgen muss (Abs. 1). Die Bewirtschaftungspflicht obliegt dem Pächter selber. Er kann jedoch den Pachtgegenstand unter seiner Verantwortung durch Familienangehörige, Angestellte oder Mitglieder einer Gemeinschaft zur Bewirtschaftung, der er angehört, bewirtschaften oder einzelne Arbeiten durch Dritte ausführen lassen (Abs. 2). Dementsprechend kann nach herrschender Lehre die sog. Geschäftsherrenhaftung (vgl. Art. 55 OR) eine Garantenstellung begründen; dabei gilt, dass der Geschäftsherr eigene strafrechtliche Haftung für die Taten seiner Untergebenen durch die Erfüllung der *curae eligendo*, *instruendo* und *custodiendo* – d.h. durch sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung seiner Angestellten oder Hilfspersonen – in jedem Fall abwenden kann (TRECHSEL ET AL., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2017, Art. 11 N. 16). In beiden Fällen hat der Pächter bzw. Geschäftsherr gehörige Sorgfalt walten zu lassen.

Kantonsgericht KG Seite 11 von 14 Im vorliegenden Fall ist dem Polizeirichter zuzustimmen, dass der Beschuldigten keine Sorgfalts- pflichtsverletzung vorgeworfen werden kann. Anstatt den Steinofen, den sie noch nie bedient hatte und der seit mindestens Anfang 2008 nicht mehr zum Backen benutzt worden war (DO StA, act. 2061), selbst einzuheizen, liess die Beschuldigte diese Tätigkeit durch ihren Schwiegervater F. \_\_\_\_\_ ausführen, der dies vorgeschlagen hatte. F. \_\_\_\_\_ verfügte über das nötige Wissen und die nötige Erfahrung (vgl. DO StA, act. 3002, Zeilen 5 ff.), hatte er den Steinofen doch als Vorpächter (seit 1976) regelmässig benutzt. Der Ofen war schon von seinen Eltern benutzt worden (DO StA, act. 2068). Auch noch nach 2008 habe dieser ein- bis zweimal eingefeuert, damit der Ofen nicht kaputtging, ohne aber etwas darin zu backen (DO PR, act. 21/4). Ebenfalls war F. \_\_\_\_\_ bei der Feuerwehr aktiv gewesen (DO STA, act. 3006 Zeile 185); er war also im Umgang mit Feuer erfahren. Ein Feuerungsverbot bestand für den Steinofen nicht (vgl. oben, E. 2.3.1). Die Beschuldigte und ihr Mann wiesen F. \_\_\_\_\_ jedoch an, vor dem Einfeuern den brennbaren Kehrriech aus dem Ofenhaus zu räumen, was letzterer nach übereinstimmenden Aussagen bis auf jene Reiswellen, die er nicht zum Anfeuern benutzt hatte, tat (DO StA, act. 3003, 3005); diese verblieben auf oder neben dem Ofen. Während des Einheizens und des gesamten Brotbackens war F. \_\_\_\_\_ anwesend und kontrollierte den Ofen regelmässig; am Schluss schob er die Asche nach hinten und kontrollierte noch 2-3-mal (Aussage Beschuldigte, DO StA, act. 3005 Zeilen 141, 146). Unter diesen Umständen durfte die Beschuldigte offensichtlich davon ausgehen,

dass F.\_\_\_\_\_ den Ofen bzw. das Feuer im Griff hatte, dies umso mehr, als während des Backens keine Probleme aufgetreten und die Brote gelungen waren. Schliesslich ist glaubhaft, dass die Beschuldigte nicht auf die noch verbliebenen Reisswellen achtete, da es im Ofenhaus dunkel war (DO PR, act. 21/8). Die Beschuldigte musste nicht damit rechnen, dass F.\_\_\_\_\_ zwar den Kehricht wegräumte und einen Teil der Reisswellen verfeuerte, sich aber noch ein Teil davon auf dem Ofen, hinter dem Ofenrohr, oder neben dem Ofen befand. Indem die Beschuldigte das Einfeuern des Steinofens und den Unterhalt des Feuers durch den hierin erfahrenen F.\_\_\_\_\_ vornehmen liess, diesen aber anwies, den Kehricht aus dem Ofenhaus zu entfernen, hat die Beschuldigte die notwendige Sorgfalt an den Tag gelegt und insbesondere die Grenzen des erlaubten Risikos nicht überschritten, dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass F.\_\_\_\_\_ während des Backens anwesend war und nachher die Glut nach hinten schob und mehrmals kontrollierte. Die Beschuldigte durfte davon ausgehen, dass er das Feuer im Griff hatte und auch nachher noch kontrollierte, was er um 18.00 Uhr ja auch tat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Mass der gebotenen Sorgfalt im Strafrecht tiefer anzusetzen ist als im Zivilrecht (TRECHSEL ET AL., Art. 11 N. 16 mit Hinweisen) bzw. geringer ist für jene Person, die das Feuer nicht selbst entfacht hat (vgl. Urteil KG BL 200 10 1618 vom 19. April 2019). Dass die Beschuldigte die Reisswellen nicht gesehen und diese somit auch nicht entfernt hat, kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden, dies umso mehr, als sich dieser Vorwurf der Anklageschrift nicht entnehmen lässt.

#### **E. 2.4**

Damit bleibt es mangels Verletzung der Sorgfaltspflicht beim Freispruch der Beschuldigten vom Vorwurf der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst (Art. 222 Abs. 1 StGB).

#### **E. 3.1**

Weiter beantragt die Privatklägerin in ihrer Berufung, es sei dem Grundsatz nach festzustellen, dass die Beschuldigte ihr einen der Höhe nach noch zu bestimmenden Schadenersatz für die Beschädigung bzw. Zerstörung des Ofenhauses J.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, schuldet (Berufung, S. 9 Anträge Ziff. II).

Kantonsgericht KG Seite 12 von 14 Diesen Antrag hatte die Privatklägerin bereits vor dem Polizeirichter gestellt. Dieser hatte den Antrag abgewiesen mit der Begründung, die Beschuldigte sei freizusprechen, und hatte die Zivilbegehren der Privatklägerin auf den Zivilweg verwiesen. Da die Beschuldigte auch in zweiter Instanz freigesprochen wird und der Sachverhalt nicht spruchreif ist (vgl. Art. 126 Abs. 2 Bst. d StPO), bleibt es bei der Abweisung des Antrags und der Verweisung der übrigen Zivilbegehren auf den Zivilweg.

#### **E. 3.2**

Schliesslich beantragt die Privatklägerin, die Beschuldigte sei zur Bezahlung der Verfahrenskosten sowie zum Ersatz der Parteikosten der Privatklägerin gemäss Kostennoten für das Verfahren vor dem Polizeirichter des Sensebezirks, für das Beschwerdeverfahren 502 2017 86 vor dem Kantonsgericht (anteilmässig) sowie für das Berufungsverfahren zu verurteilen. Die im Beschwerdeverfahren geleistete Sicherheit sei ihm zurückzuerstatten (Berufung, S. 9 f. Anträge Ziff. III und IV). Die Beschuldigte ist freizusprechen. Sie hat weder das Verfahren rechtswidrig und schuldhaft eingeleitet noch dessen Durchführung erschwert (Art. 426 Abs. 2 StPO). Die Privatklägerin unterliegt auch im Rechtsmittelverfahren, welches sie eingeleitet hat. Dessen Kosten sind ihr deshalb in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO aufzuerlegen. Die erstinstanzliche Kostenverteilung ist

zu bestätigen. Da die Privatpartei in beiden Instanzen unterlegen ist, besteht auch kein Raum für die Zusprechung einer Parteientschädigung gemäss Art. 433 StPO. Bezüglich des Beschwerdeverfahrens 502 2017 86 ist festzuhalten, dass dessen Kosten dem Staat auferlegt wurden (Urteil vom 1. Juni 2017, Disp.-Ziff. II). Diesbezüglich ist die Berufung gegenstandslos. Für die Zusprechung einer Parteientschädigung für jenes Verfahren besteht kein Raum, weil die Privatklägerin in der Sache unterliegt (vgl. Disp.-Ziff. III des Urteils vom 1. Juni 2017). Was die im Beschwerdeverfahren 502 2017 86 geleistete Sicherheit von CHF 600.- betrifft, so hat eine Rückfrage bei der Buchhaltung des Kantonsgerichts ergeben, dass dieser Betrag dem damaligen Rechtsvertreter der Privatklägerin, RA Andreas Wasserfallen, mit Zahlungsanweisung vom 6. September 2017 rückerstattet wurde. Der entsprechende Antrag ist somit gegenstandslos. Die Berufung der Privatklägerin ist demnach abzuweisen.

#### **E. 4**

Die dem Staat geschuldeten Verfahrenskosten von CHF 1'000.- (Gebühren CHF 920.-, Auslagen CHF 80.-) gehen zu Lasten des Staates (Art. 426 StPO).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 428 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Abs. 1 Satz 1). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Abs. 3). Die Privatklägerin unterliegt mit ihrer Berufung vollumfänglich. Sie hat folglich die dem Staat geschuldeten Kosten des von ihr eingeleiteten Berufungsverfahrens 501 2020 16 zu tragen. Diese Kosten sind auf CHF 1'100.- festzusetzen (Gerichtsgebühr: CHF 1'000.-, Auslagen pauschal: CHF 100.-; Art. 422 ff. StPO, Art. 33–35 und 43 des Justizreglement vom 30. November 2010 [JR, SGF 130.11]) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Auf die erstinstanzliche Kostenverteilung ist nicht zurückzukommen (Art. 428 Abs. 3 StPO e contrario).

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 436 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429–434 (Abs. 1). Gemäss Art. 432 StPO hat die obsiegende beschuldigte Person gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf angemessene Ent-

Kantonsgericht KG Seite 13 von 14 schädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Abs. 1). Obsiegt die beschuldigte Person bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, so können die antragstellende Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder die Privatklägerschaft verpflichtet werden, der beschuldigten Person die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu ersetzen (Abs. 2). Wird der Beschuldigte erstinstanzlich freigesprochen und erhebt nur die Privatklägerin Berufung, hat sie, sofern sie unterliegt und der Beschuldigte privat verbeiständet ist, gemäss der Rechtsprechung entgegen dem Wortlaut von Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO für die vollständigen Verteidigungskosten des Beschuldigten für das Berufungsverfahren aufzukommen, da in diesem Fall nach dem erstinstanzlichen Freispruch keine Intervention des Staates mehr vorliegt (BGE 139 IV 45, 141 IV 476; Urteil BGer 6B\_369/2019 vom 7. Februar 2019 E. 3.1). Die erstinstanzlich freigesprochene Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren vollständig. Sie hat deshalb gegenüber der Privatklägerin Anspruch auf

Entschädigung für ihre Anwaltskosten im Berufungsverfahren, soweit diese angemessen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anwalt im Berufungsverfahren zwei Beschuldigte vertrat und die jeweilige Berufung der Privatklägerin identisch war. Die Anwaltskosten sind deshalb gesamthaft für beide Verfahren festzusetzen und anschliessend durch zwei zu teilen. In den nicht in Artikel 64 dieses Reglements geregelten Streitigkeiten wird das als Parteientschädigung geschuldete Honorar aufgrund eines Stundentarifs von CHF 250.- festgesetzt (Art. 65 Abs. 1 JR, vgl. auch Art. 75a Abs. 2 JR). Das Anwaltshonorar und die Anwaltsauslagen, die als Parteientschädigung verlangt werden, werden in Form einer detaillierten, von der Anwältin oder vom Anwalt der berechtigten Partei unterzeichneten Liste vorgelegt (Art. 69 Abs. 1 JR). Die Festsetzungsbehörde entscheidet aufgrund der Gerichtsakten und gegebenenfalls der detaillierten Kostenliste. Sie prüft, ob die Handlungen vorgenommen wurden und ob sie für die Führung des Prozesses erforderlich waren; wenn nötig verlangt sie von beiden Parteien Erläuterungen (Art. 73 Abs. 1 JR). Die Behörde legt die Kosten für Kopien, Portos und Telefonate pauschal auf 5 % der Grundentschädigung ohne Zuschlag fest (Art. 68 Abs. 2 JR). Rechtsanwalt Perler macht für die beiden Berufungsverfahren 501 2020 15+16 einen Zeitaufwand von insgesamt 8 Stunden und 25 Minuten geltend. Er hatte die Berufung zu prüfen, sich mit seinen Klienten zu besprechen und eine Berufungsantwort zu verfassen. Der Aufwand von 30 Minuten für die Prüfung des erstinstanzlichen Urteils sowie 75 Minuten für geschätzte Leistungen nach Urteil erscheinen etwas übertrieben. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint ein Arbeitsaufwand von total acht Stunden à CHF 250.-, ausmachend CHF 2'000.-, als angemessen. Die Entschädigung für die Auslagen wird auf 5 % der Grundentschädigung, d.h. auf CHF 100.-, festgesetzt. Die der Beschuldigten von der Privatpartei für dieses Verfahren geschuldete Entschädigung ist somit auf die Hälfte von CHF 2'100.-, das heisst auf CHF 1'050.-, festzusetzen; zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer von CHF 80.85. (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 14 von 14 Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird abgewiesen. Das Urteil des Polizeirichters des Sensebezirks vom 27. November 2019 wird bestätigt. Es lautet wie folgt: 1. B. \_\_\_\_\_ wird vom Vorwurf der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst, angeblich begangen am 12. Dezember 2015, freigesprochen. 2. Das Rechtsbegehren von A. \_\_\_\_\_ gegenüber B. \_\_\_\_\_ auf eine Parteientschädigung wird abgewiesen. 3. Die übrigen Zivilbegehren der Privatkläger werden auf den Zivilweg verwiesen.

## **E. 5**

B. \_\_\_\_\_ wird eine Entschädigung gemäss Art. 429 StPO im Betrag von CHF 3'942.60 (wovon CHF 285.70 Mehrwertsteuer: bis 31. Dezember 2017, CHF 110.40, ab 1. Januar 2018 CHF 175.30) zugesprochen. II. Die dem Staat geschuldeten Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 1'100.-, bestehend aus einer Gebühr von CHF 1'000.- sowie den Auslagen von CHF 100.-, werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt. III. B. \_\_\_\_\_ wird für das Berufungsverfahren zulasten von A. \_\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von CHF 1'050.- zugesprochen, zuzüglich MWSt von CHF 80.85. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 16. Oktober 2020/fba Der Präsident: Die

**Gerichtsschreiberin:**

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.